

Neuer Datenschutz hat Auswirkungen auf die öffentliche Hand

Die neue Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO VO 679/2016/EU) gilt ab dem 25.5.2018 in allen Mitgliedstaaten. Zudem hat Deutschland das Bundesdatenschutzgesetz neu geregelt (BDSG-neu), das ab demselben Datum in Kraft tritt. Die Regelungen bringen neue Rechte für den Bürger mit sich, stellen jedoch auch höhere Anforderungen an die Arbeit der öffentlichen Verwaltung und öffentlicher Unternehmen. Was wird sich ändern und welche Vorkehrungen müssen Verwaltungen und Unternehmen treffen?

Was soll die neue Verordnung leisten?

Die DSGVO soll ein einheitliches Schutzniveau für Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen bei der Datenverarbeitung in allen Mitgliedstaaten gewährleisten. Die Verordnung enthält hierfür konkrete Vorschriften, die unmittelbar in den Mitgliedstaaten gelten. Gleichzeitig bietet sie in bestimmten Bereichen aber auch „Öffnungsklauseln“ für eine individuelle Gestaltung durch die nationalen Gesetzgeber, die in Deutschland durch das BDSG-neu umgesetzt werden. Auch die Landesgesetzgeber müssen ihre datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf Anpassungsbedarf hin überprüfen und gegebenenfalls mit der DSGVO in Einklang bringen.

Welche Bereiche und Akteure sind betroffen?

Die neuen Datenschutzregeln gelten grundsätzlich sowohl für private Stellen (hierzu zählen auch privatrechtlich organisierte Unternehmen der öffentlichen Hand) als auch für öffentliche Stellen. Von der DSGVO sind lediglich Sicherheits- und Justizbehörden ausgenommen.

Der Anwendungsbereich der DSGVO umfasst dabei die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener

gener Daten sowie die nicht automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert werden. Bei Landes- und Kommunalbehörden gelten – sofern kein Bundesrecht ausgeführt wird, wie etwa beim Ordnungswesen – ergänzend die Landesdatenschutzgesetze sowie bereichsspezifische Normen mit besonderen Datenschutzvorgaben (zum Beispiel die Sozialgesetzbücher, das Bundesmeldegesetz sowie die E-Government-Gesetze des Bundes und der Länder).

Was ändert sich für Behörden und öffentliche Unternehmen?

Alle Organisationen, die personenbezogene Daten verarbeiten, werden einer erhöhten Dokumentations- und Nachweispflicht unterliegen. So muss ab dem 25.5.2018 ein umfangreiches „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ für alle Verfahren, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, angelegt werden, das jederzeit durch die Aufsichtsbehörden angefordert werden kann. Das bisherige „öffentliche Verzeichnisse“ ist hingegen nicht mehr erforderlich.

Zudem erhöhen sich die Anforderungen an die Einwilligung. Informations- und Auskunftspflichten sowie Löschpflichten werden erweitert. Demnach muss eine betroffene Person auf Wunsch umfassender als bisher über die von ihr verarbeiteten personenbezogenen Daten informiert werden und diese Informationen müssen auch kurzfristig verfügbar sein. Neu umzusetzen ist dazu das Recht auf Datenübertragbarkeit – die sogenannte Datenportabilität – bei einer von der Person gewünschten Datenweitergabe, zum Beispiel beim Wechsel des Stromanbieters.

Auch die Meldepflicht bei Datenschutzverstößen wird ausgeweitet und die entsprechenden Bußgelder erhöhen sich. Diese können zwar nach dem Entwurfs-

stand der einzelnen Landesdatenschutzgesetze nur in einzelnen Bundesländern gegen Behörden verhängt werden. Für öffentliche Stellen, die am Wettbewerb teilnehmen, kann jedoch der gleiche hohe Bußgeldrahmen wie für Unternehmen in privater Rechtsform gelten.

Behörden können gemäß der DSGVO zudem europaweit künftig auch externe Datenschutzbeauftragte einsetzen; bislang schließen einige Landesdatenschutzgesetze eine externe Besetzung aus.

Fazit

Der jeweilige Umstellungsaufwand für Behörden und öffentliche Unternehmen wird davon abhängen, wie viele relevante Datenverarbeitungsprozesse zu prüfen sind und wie detailliert diese bereits dokumentiert werden bzw. wie aktuell die erfassten Daten sind. Gerade für Behörden wird datenschutzrechtlich zudem weiterhin ein Flickenteppich verschiedener Verordnungen bestehen – aus der DSGVO, einzelnen Bestimmungen des BDSG-neu, den ergänzend geltenden Landesdatenschutzgesetzen und bereichsspezifischen Regelungen der Fachgesetze (zum Beispiel Sozialgesetze oder Bundesmeldegesetz), wobei sich einige dieser Regelungen nach wie vor im Entwurfsstadium befinden. Vor diesem Hintergrund sollten Behörden und öffentliche Unternehmen schnellstmöglich die notwendigen Prozesse in die Wege leiten und bei Bedarf fachkundigen Rat zur Weiterentwicklung ihres Datenschutzmanagements einholen. |

Michael Plazek, Peter Lamers und Sebastian Hoegl

Ansprechpartner:

Sebastian Hoegl, Fachanwalt für IT-Recht
KPMG Law Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
T 0201 1258449-113, shoegl@kpmg-law.com